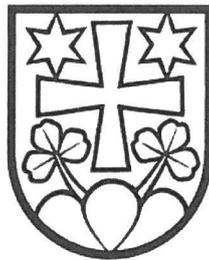


# **Einwohnergemeinde Attiswil**



## **Verordnung über die Richtlinien für Schulwege und Transporte**

Gültig ab 1. August 2018

Die Gemeinde Attiswil erlässt gestützt auf Art. 24c FILAG folgende Verordnung über den Transport von Schülerinnen und Schülern (Schülertransport):

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Attiswil, die den obligatorischen Unterricht gemäss Art. 3 Volksschulgesetz besuchen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich soll ein Kind den Kindergarten- bzw. Schulweg selbständig bewältigen können. Dies fördert sein Selbstvertrauen und bietet die Möglichkeit, mit anderen Kindern zusammen unterwegs zu sein. Sofern die Distanz und Beschaffenheit des Schulweges diese Selbständigkeit zulässt, soll sie unterstützt werden. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

### **Verantwortlichkeit**

#### **Art. 2**

Schulweg

<sup>1</sup> Die Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für die Handlungen ihrer Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich verantwortlich.

#### **Art. 3**

Billette

<sup>1</sup> Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Billette verantwortlich.

### **Zumutbarkeit der Schulwege**

#### **Art. 4**

Generell

<sup>1</sup> Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort.

<sup>2</sup> Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

**Art. 5**

Zumutbarkeit

<sup>1</sup> Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

- Die Länge und Beschaffenheit des Schulweges;
- die Höhendifferenz;
- das Alter des Schülers oder der Schülerin;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand.

<sup>2</sup> Als Richtlinie sind Fussmärsche von 30 Minuten pro Schulweg bis täglich vier Mal, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist, zumutbar.

**Beitrag und Auszahlung**

**Art. 6**

Beitrag an öffentlichen Verkehr

<sup>1</sup> Wird der Schulweg als unzumutbar eingestuft, so haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 75% der Kosten eines Libero Jahresabonnements (weil die Abonnemente auch an Wochenenden und in den Ferien gültig sind) der entsprechenden Zonen.

**Art. 7**

Bezug der Formulare

<sup>1</sup> Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung eines Schulwegbeitrages können auf der Homepage der Gemeinde / Schule heruntergeladen oder bezogen werden.

Einreichung

<sup>2</sup> Das ausgefüllte Formular (für jedes Kind ein separates Formular) ist bis zum 31. August für das laufende Schuljahr bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Verfall Anspruch

<sup>3</sup> Geht ein Kind freiwillig in ein anderes Schulhaus als das am Wohnort oder das nächstgelegene Gymnasium zur Schule, entfallen jegliche Ansprüche auf Vergütung und Entschädigung an unzumutbare Schulwege.

**Art. 8**

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung des bewilligten Schulwegbeitrags erfolgt innert zweier Monate.

<sup>2</sup> Über das laufende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Beiträge werden nicht ausgerichtet.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten                      Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 20.08.2018 genehmigt und tritt auf das Schuljahr 2018/2019 in Kraft.

Attiswil, 20. August 2018

GEMEINDERAT ATTISWIL

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Gaudenz Schütz

Christine Käser

Publikation                      Die Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung dieser Verordnung gem. Art. 45 GV im Amtsanzeiger Nr. 35 vom 30. August 2018 bekannt gemacht.

Attiswil, 22. August 2018

Die Gemeindeschreiberin



Christine Käser